

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 – 2020
ESF-Prioritätsachse	C Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
BAP – Unterfonds	C 1 Anschlussfähigkeit des Lebenslangen Lernens verbessern - Ausbildung für junge Menschen
Schwerpunkt	C 1.4 Grundbildung / Nachholen von Schulabschlüssen / Sprachförderung
Intervention	C 1.4.1 Alphabetisierung und Grundbildung

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds C 1
2	Laufende Nummer	C 1.4.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Ziel der Förderung von Alphabetisierung und Grundbildung ist es, zu einer gleichberechtigten und eigenverantwortlichen Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und beruflichen Leben beizutragen. Durch die Förderung sollen weitere Schritte in Richtung beruflicher Integration und Aufstieg ermöglicht werden.</p> <p>Die Förderung von Grundbildung umfasst Kompetenzen, die zur kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe unerlässlich sind und am Anfang einer jeden Bildungskette stehen. Neben der Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeit gehören dazu die Grundbildungsangebote der Bereiche, die das vom Senat beschlossene Konzept zur Alphabetisierung und Grundbildung festlegt (Grundfähigkeiten in familiärer und politischer Kompetenz, im IT-Bereich, in der Gesundheitsbildung, in der finanziellen Grundbildung und in den sozialen Kompetenzen).</p> <p>Alphabetisierung und Grundbildung sind somit Grundlagen von Ausbildungs- und Arbeitsförderung.</p>
5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung, welche die folgende Vorgaben und Schwerpunkte beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umsetzung einer Alphabetisierungs- und Grundbildungskonzeption, die auch lernungewohnte Menschen erreicht und für das Angebot gewinnen kann, Zusätzliche Angebote für Grundbildung und Alphabetisierung,

		<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildung von Lehrkräften im Bereich Alphabetisierung, • Unterstützung bei der Koordination von Alphabetisierungskonzepten in spezifischen Fachpolitiken, • Umsetzung des „Bremer Konzepts für Alphabetisierung und Grundbildung“ v.a. durch Fachstellen, • weitgehende Entlastung der Teilnehmenden von Lehrgangsgebühren.
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zur Antragsstellung. Antragstellende müssen zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrung mit Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung haben, über gute Kenntnisse des Arbeitsmarktes sowie • über interkulturelle Kompetenz und Kompetenz im Gender Mainstreaming verfügen. • Antragstellende für Fachstellen müssen über sehr gute Erfahrungen im Fachgebiet und langjährige Erfahrung im Land verfügen.
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die Zielgruppe umfasst Menschen im erwerbsfähigen Alter, unabhängig von ihrem Arbeitsmarktstatus.</p> <p>Die Intervention soll vorzugsweise am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen zugutekommen, für die oft die Lehrgangs- bzw. Kursgebühren eine materielle Hürde darstellen.</p>
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Zu Beginn einer Kursmaßnahme sind für alle Teilnehmende Eingangsgespräche und ggf. förderdiagnostische Tests vorzusehen. Dabei sollen Elemente einer erwachsenengerechten Förderdiagnostik zur Anwendung kommen, welche die bei den Teilnehmenden vorhandenen Kompetenzen nach unterschiedlichen Dimensionen und Niveaustufen ausweisen.</p> <p>Die zu erreichenden Alphabetisierungs- bzw. Grundbildungsniveaus sind als Qualifizierungsziele in die Konzeption mit aufzunehmen. Hinsichtlich eines Angebots für den Erwerb der deutschen Sprache sollen mindestens Qualifikationsniveaus erreicht werden, die den Standards des „gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Sprachen“ bis B 1 entsprechen.</p> <p>Für Menschen mit Migrationshintergrund sind spezifisch auf ihre Belange abgestellte Angebote vorzusehen, die entsprechende interkulturelle Kompetenz ist nachzuweisen. Den besonderen Problemlagen von Frauen ist konzeptionell Rechnung zu tragen.</p> <p>Alle Förderungen im Bereich Alphabetisierung müssen das Ziel einer quantitativen und/oder qualitativen Verbesserung der Alphabetisierungsquote im Land verfolgen.</p> <p>Für die DozentInnen und MultiplikatorInnen im Projekt ist eine angemessene Fortbildung zu dokumentieren.</p> <p>Eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt ist Bestandteil des Gesamtvorhabens.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	<p>Eine Förderung im Rahmen dieser Intervention wird nur nachrangig gewährt. Mit der Antragstellung ist dazulegen, warum die Zielsetzungen des beantragten Vorhabens nur über eine Förderung aus ESF-Mitteln des Landes erfolgen kann.</p>

10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Die Auswahl erfolgt hauptsächlich im Wettbewerbsverfahren, in Ausnahmen können Einzelanträge gefördert werden, sofern ein besonderes Landesinteresse besteht.
11	Antragsunterlagen	Für eine Beantragung sind die jeweils aktuellen Formulare der mittelbewirtschaftenden Stelle zu nutzen. Die Formulare sind auf der Website der bewilligenden Stelle zugänglich.
12	Art der Förderung	Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung und Fehlbedarfsfinanzierung. Die bewilligende Stelle nutzt Vereinfachungsoptionen des ESF in Form von Pauschalsätzen und veröffentlicht diese auf der Website www.esf-bremen.de .
13	Höhe der Förderung	<p>A: Für Einzelprojekte, deren förderfähige Gesamtausgaben unter 100.000 € liegen, wird die Zuwendung in Form von Pauschalbeträgen, den sogenannten „Lump-sums“, oder in Einzelfällen mittels individueller Standardeinheitskosten, als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Zuwendung erfolgt, wenn die mit dem Projekt verbundene Zielsetzung nachweislich erfüllt ist.</p> <p>B: Für Einzelprojekte, deren förderfähige Gesamtausgaben über 100.000 € liegen, erfolgt in der Regel eine Finanzierung als Fehlbedarfsfinanzierung. Die nachgewiesenen Ausgaben werden anhand von eingereichten Ausgabebelegen erstattet. Die Förderung erfolgt für Personalausgaben zusätzlich wird eine Pauschale von 30% dieser Ausgaben für alle anderen Ausgaben des Projektes (projektbezogene Honorar- und Sachausgaben sowie administrative Ausgaben) gewährt.</p> <p>C: Bei modellhaften Projekten und Projekten, die keine Personalkosten beinhalten, erfolgt eine Förderung auf Basis nachgewiesener Realkosten. Der Fehlbedarf ergibt sich auf Grundlage der im Gesamtfinanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen Mitteln, privaten Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können.</p> <p>D: Bei Vorhaben, die im Aufbau und Verlauf anderen Interventionen vergleichbar sind können auch dort geltende Standardeinheitskosten zur Anwendung kommen. In diesem Fall erfolgt eine ausführliche Beratung durch die bewilligende Stelle.</p>
14	Auszahlung der Förderung	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zu Auszahlungsanträgen.
15	Verwendungsnachweis	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Nachweis der Verwendung. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.
16	Berichtspflichten	Im ESF-Stammblattverfahren ist für Kursmaßnahmen das Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art.107, Abs.1 AEUV
18	Besondere Verfahren	./.

19	Besondere Hinweise	Da die Grundbildung verschiedene Elemente umfasst, unter anderen auch die Grundfähigkeiten im IT-Bereich, in der Gesundheitsbildung, in der finanziellen Grundbildung und in den sozialen Kompetenzen sind gegebenenfalls weitere Akteure an der Grundbildung beteiligt. Zu den potentiellen Akteuren gehören Krankenkassen, Betriebe, kommunale Einrichtungen und Ämter, Beratungsstellen, die Bundesagentur für Arbeit. Entsprechend bereits belegte Kurse und Lehrgänge zur Grundbildung sind beim Erstgespräch mit den Teilnehmenden zu erfassen, um eine Doppel- bzw. Mehrfachangebot zu vermeiden.
20	Frühester Förderbeginn	./.
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	./.
23	Inkrafttreten des Blattes	01.01.2020
24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr. 5
25	Auskunft erteilt	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 24 Ursula Strodtsmann, Tel. 0421/361-97910; ursula.strodtsmann@arbeit.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 24.08.2015

Version 3: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 08.02.2018

Version 4: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 17.05.2018

Version 5: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 12.12.2019